Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

HESSEN

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat, Postfach 3109, 65021 Wiesbaden

Bundesministerium für Umwelt, Klima, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Postfach 12 06 29

53048 Bonn

per Email an [redacted]

Geschäftszeichen	100a 04.05.02
Bearbeitung	[redacted]
Telefon	
Fax	entfällt
E-Mail	[redacted]
Ihr Zeichen	C III 1 – 3014/003-2025.0001
Ihre Nachricht	vom
Datum	09.06.2026

Gesetz zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften
Anhörung der beteiligten Kreise

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorliegenden Referentenentwurf des Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften erhalten Sie hiermit die Stellungnahme aus Hessen:

- **zu § 2 Abs. 3:**
  Es wird angeregt, den Begriff „Betreiber von Standorten“ zu überarbeiten. Der Begriff entspricht nicht der Terminologie der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290 und erscheint zudem nicht hinreichend eindeutig. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Begriffsverwendung sollte stattdessen auf den „Betreiber im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Nummer 13 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290“ Bezug genommen werden.

  Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob Absatz 3 systematisch an anderer Stelle des Gesetzes eingeordnet werden kann. Während die Absätze 1 und 2 im Wesentlichen Regelungen zur elektronischen Übermittlung und zum elektronischen Austausch über DIWASS enthalten, begründet Absatz 3 eine allgemeine Informationspflicht. Eine systematische Trennung dieser Regelungsgegenstände könnte zur besseren Verständlichkeit der Vorschrift beitragen.

D-65189 Wiesbaden,
Mainzer Straße 80

Telefon: 0611/815-0
Telefax: 0611/815-1941

E-Mail:
poststelle@landwirtschaft.hessen.de

Internet:
www.landwirtschaft.hessen.de

Gütesiegel Familienfreundlicher Arbeitgeber Land Hessen

ZERTIFIZIERTER FAHRRADFREUNDLICHER ARBEITGEBER
Eine Initiative der EU und des ADFC

- **zu § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 sowie § 21 Abs. 1 Nr. 1:**
  Es wird angeregt, den Begriff „sicherstellen“ im Hinblick auf den im Ordnungswidrigkeitenverfahren geltenden Bestimmtheitsgrundsatz zu überprüfen. Sofern an diesem Begriff festgehalten werden soll, sollte eine nähere gesetzliche Konkretisierung erfolgen. Nach den Erfahrungen des Verwaltungsvollzugs bestehen hinsichtlich des Begriffs erhebliche Auslegungsunsicherheiten. Diese führen derzeit dazu, dass entsprechende Ordnungswidrigkeiten in der behördlichen Praxis regelmäßig nicht verfolgt oder geahndet werden können. Unabhängig hiervon sollte die Gesetzesbegründung hinsichtlich des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft überprüft werden. Die vorgesehene Verpflichtung zur elektronischen Vorlage der Unterlagen wird in der Vollzugspraxis voraussichtlich zusätzlichen Aufwand verursachen, da die eingesetzten Beförderungsfahrzeuge hierfür regelmäßig mit geeigneten mobilen Endgeräten (z. B. Tablets) ausgestattet werden müssen. Auch wenn diese Verpflichtung unionsrechtlich vorgegeben ist und daher nicht Gegenstand der vorliegenden Anmerkung ist, sollte der hierdurch entstehende Erfüllungsaufwand in der Gesetzesbegründung entsprechend berücksichtigt werden.

- **Zu § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3:**
  Neben dem Anhang VII-Formular sind entsprechend § 27 Abs. 1 b) der Verordnung (EU) 2024/1157 weitere Unterlagen, Bestätigungen oder Bescheinigungen an das zentrale System zu übermitteln. Dies ist in § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 auch entsprechend im Wortlaut abzubilden.

  Weiterhin sieht Art. 4 Abs. 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1157 bei Mengen über 250 kg ausdrücklich eine Vereinbarung im Einzelfall zwischen den zuständigen Behörden am Versand- und am Bestimmungsort und der Person, die die Verbringung veranlasst, zu treffen, die bei den elektronisch zur Verfügung zu stellenden Unterlagen ebenfalls zu berücksichtigen ist.

- **Zu § 6 Abs. 3:**
  Nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1157 können Abfälle zu Analyse-, Versuchs- oder Untersuchungszwecken auch in Mengen von mehr als 250 kg ohne Notifizierung verbracht werden, sofern die zuständigen Behörden dies vereinbaren. Entsprechend Art. 4 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2024/1157 sollte nach „Der Betreiber eines Labors“ „oder einer Anlage für experimentelle Behandlungsversuche“ ergänzt werden mit den entsprechenden redaktionellen Folgeänderungen. Die Prüfung laut Satz 1 dieses Absatzes hat alle relevanten Inhalte der Vereinbarung, z.B. ein festgelegter Zeitraum für die Verbringung(en), zu umfassen, nicht nur die dort festgelegte Menge.

  Des Weiteren sollte im § 6 die Regelung des Artikels 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1157 im Abfallverbringungsgesetz näher konkretisiert. Insoweit sollte über eine nationale Obergrenze nachgedacht und der Behörde eine Ermächtigungsgrundlage zur Zustimmung zu der beantragten Menge zugewiesen werden.

- **zu § 7 Nr. 2:**
  Es wird angeregt, diesen Satz aus systematischen Gründen in einen eigenständigen Absatz 5 zu überführen. Eine solche Gliederung würde dem Regelungsaufbau der Vorschrift besser entsprechen und wäre zudem mit der Systematik vergleichbarer Vorschriften, beispielsweise der §§ 10 und 13 AbfVerbrG-E, vereinbar. Redaktionell ist vor „Absatz“ das Wort „des“ zu ergänzen.

- **zu § 9 Nr. 2:**
  Bei Art. 39 Abs. 3 ebenso wie Abs. 4 der Verordnung (EU) 2024/1157 werden Ausnahmefälle im Rahmen der Abfalleinstufung durch die zuständigen Behörden behandelt. Es besteht somit auch ein Bezug zu Art. 3 der Entscheidung der Kommission 2000/532/EG bzw. national zu Art. 3 Abs 2 bzw. 3 der Abfallverzeichnisverordnung.
  Solche Ausnahmefälle im Einzelfall können aus hiesiger Sicht keine Ausnahmen vom Ausfuhrverbot begründen.

  Insofern wird die Aufnahme einer solchen Verordnungsermächtigung auf Basis des Art. 39 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2024/1157 grundsätzlich in Frage gestellt.

  Der Regelungsinhalt des § 9 Nr. 2 AbfVerbrG-E geht auf die derzeit noch gültige Regelung des § 6 Abs. 3 AbfVerbrG zurück. Diese Verordnungsermächtigung kam nie zu tragen.

  Sofern § 9 Nr. 2 AbfVerbrG-E aufrechterhalten wird, ist auch der Fall des Art. 39 Abs 4 der Verordnung (EU) 2024/1157 durch eine Verordnungsermächtigung zur Ergänzung der Abfälle, die unter das Ausfuhrverbot fallen, ebenso zu berücksichtigen.

  Unabhängig davon würde die Verordnungsermächtigung den Vollzug der Bundesländer unmittelbar betreffen, woraus aus hiesiger Sicht eine Zustimmung des Bundesrats sinnvoll ist und erfolgen sollte.

- **zu § 21 Abs. 1 Nr. 2**:
  Es wird angeregt, den Begriff der „Rechtzeitigkeit“ im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz näher zu konkretisieren. Hierzu sollte geprüft werden, ob die maßgebliche Frist unmittelbar in den jeweils in Bezug genommenen Vorschriften geregelt werden kann. Eine eindeutige Fristbestimmung würde die Rechtssicherheit erhöhen und die Anwendung der Bußgeldvorschrift im Verwaltungsvollzug erleichtern.

- **zu Art. 24 Abs. 1 Buchstabe c:**
  Nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. c Verordnung (EU) 2024/1157 können die Kosten einer Rücknahme auch anderen natürlichen oder juristischen Personen angelastet werden. Es empfiehlt sich insoweit eine Konkretisierung dieses Personenkreises dahingehend, dass es sich um Personen handelt, die eine

Verbringung veranlasst, vermittelt oder durchgeführt oder in sonstiger daran beteiligt war (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 1 AbfVerbrG (alt)).

- Der in § 55 Abs. 1 Satz 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz geregelte Verweis auf das AbfVerbrG ist zu aktualisieren.

- **zu Art. 5 i. V. m. Artikel 85 der Verordnung (EU) 2024/1157:**
  Vor dem Hintergrund der Vorgaben des Artikels 85 Absätze 5 und 6 (EU) 2024/1157 wird aus Gründen der Rechtssicherheit angeregt, in den Entwurf des Abfallverbringungsgesetzes ebenfalls eine Übergangsvorschrift für Notifizierungen aufzunehmen, denen vor dem 21. Mai 2026 zugestimmt wurde.

  Hintergrund dieser Anregung ist, dass durch die Ablösung des bisherigen Abfallverbringungsgesetzes die nationale Rechtsgrundlage für diejenigen Notifizierungs- und Verbringungsverfahren entfallen würde, die gemäß Artikel 85 (EU) 2024/1157 weiterhin nach der Verordnung (EG) 1013/2006 durchzuführen sind. Hiervon wäre insbesondere auch die Vollziehung des Abfallverbringungsrechts in Bezug auf diese Verfahren betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]